

... 4. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Pharmazie

Der Senat hat in seiner Sitzung am # 2025 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am # 2025 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Pharmazie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 02.07.2014, 41. Stück, Nr. 253, letzte Änderung veröffentlicht am 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 184, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

1. In Absatz (2) wird im letzten Satz nach dem Wort „ÄrztInnen“ die Wortfolge „und anderen wesentlichen Stakeholdern im Gesundheitswesen“ eingefügt.

(2) § 5 Aufbau

1. Im Pflichtmodul M11 wird in den Modulzielen folgender Satz angefügt: „Sie haben einen Überblick über die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Aspekte der Arzneimittelanwendung.“

(3) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2025 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou